



Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar
Theologische Fakultät
Prüfungsordnung für den Studiengang
„Katholische Theologie“
mit dem Studienabschluss „Magister theologiae“ (Mag. theol.)
vom 15. August 2010

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar hat auf seiner Sitzung vom 30. Juni 2009 entsprechend den Richtlinien der Apostolischen Konstitution „*Sapientia christiana*“ Papst Johannes Pauls II. vom 15. April 1979 und den seither erlassenen Verordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen sowie der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. März 2003 und der „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ vom 08. März 2006 die folgende Prüfungsordnung für den modularisierten Magisterstudiengang Katholische Theologie beschlossen. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat am 27. Juli 2010 (Prot.N. 373/2000) und der Magnus Cancellarius am 15. August 2010 die Genehmigung erteilt. Nach der Akkreditierung des Studiengangs am 18. März 2010 hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 11. August 2010 (Az.: 9526 Tgb.-Nr. 215/09) die Prüfungsordnung anerkannt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich der Ordnung

Diese Prüfungsordnung bezieht sich auf das fünfjährige Studium der Katholischen Theologie (Abschluss *Magister theologiae*, *Mag. theol.*) an der Theologischen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar. Sie regelt grundlegende Strukturen des Studiums und der Prüfungen. Im Modulhandbuch sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen Fächer geregelt.



§ 2

Ziel des Studiums

(1) Das Studium im Rahmen des Magisterstudienganges Katholische Theologie soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des Faches Katholische Theologie so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem pastoralem Handeln befähigt werden.

(2) Der erste Studienabschnitt wird in der Regel in sechs Semestern absolviert. In den Grundlegungsmodulen (Studiensemester 1-2) werden die Studierenden in die Fächergruppen der Philosophie und Theologie eingeführt. Neben den fachspezifischen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens werden die zentralen Inhalte der philosophischen und theologischen Disziplinen vermittelt. Die darauf aufbauenden Module (Studiensemester 3-6) vermitteln unter thematischen Gesichtspunkten die Methoden, Fragestellungen und Theorien der theologischen Fächer. Ziel dieses Studienabschnitts ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können. Dabei wird im Studium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.

(3) Im zweiten Studienabschnitt, der in der Regel in vier Semestern (Studiensemester 7-10) absolviert wird, werden die erworbenen Qualifikationen vertieft und ergänzt. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der akademische Grad eines „Magister“ / einer „Magistra“ (Mag. theol.) verliehen.



§ 4

Zulassung

- (1) Zum Studiengang Katholische Theologie wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) verfügt. Die erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch sind innerhalb der ersten vier Studiensemester nachzuweisen.
- (2) Weitere Zulassungsbedingungen regelt das Landes-Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz.
- (3) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Sprachkenntnisse nachweisen (bestandene TestDaF-Prüfung mindestens Niveaustufe 3).
- (4) Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5

Studienbeginn

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann aber unabhängig davon auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6

Regelstudienzeit und StudENUMfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt fünf Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 300 Leistungspunkte in beiden Studienabschnitten zu erwerben (vgl. § 2). Dies entspricht in der Regel einem Studium von 180 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Die Regelstudienzeit kann für den Erwerb notwendiger Sprachkenntnisse um bis zu zwei Semester verlängert werden.
- (4) Bei der Ermittlung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft,



2. durch Behinderung, Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

(5) Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 7

Strukturierung des Studiums und Modularisierung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

(2) Der Umfang eines Moduls ist so strukturiert, dass es in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden kann.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Mindestanzahl von Leistungspunkten voraus. Diese Leistungspunkte werden erworben durch die regelmäßige Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Kursen, sowie durch eine Modulprüfung. Diese kann aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen oder schriftlichen und mündlichen Leistungen bestehen (vgl. § 8 Abs. 3-6; § 10 Abs. 2).

(4) Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 8

Anforderungen des Studiums, Leistungspunkte

(1) Die Studierenden sind angehalten, die von ihnen gewählten, jeweils bestimmten Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen. Die Bedingungen dafür werden zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.

(2) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs auch Einzelleistungen erforderlich sein.

(3) Für jede erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. jeden erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte vergeben. Die Zahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, ist im Modulhandbuch festgelegt.



(4) Die Leistungspunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach dem Modulhandbuch vorgesehenen Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind.

(5) Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von etwa 25-30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Studienjahr sind durchschnittlich 60 Leistungspunkte, d.h. pro Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Ein Leistungspunkt nach Absatz 3 entspricht einem Credit nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 9

Prüfungskommission

(1) Die Organisation und Durchführung aller Prüfungen sowie die Verwaltung der Prüfungsergebnisse liegen beim Dekanat der Theologischen Fakultät. Für alle mit den Prüfungen zusammenhängenden Fragen ist die Prüfungskommission (§ 20 Abs. 5a GO) zuständig.

(2) Der Prüfungskommission gehören an: der Dekan als Vorsitzender, der Prodekan, zwei vom Fakultätsrat gewählte Professoren und ein Vertreter der Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, für den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfungen zu sorgen. Insbesondere obliegt ihr die Festsetzung der Benotung der Magisterarbeit.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen hat das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden kein Stimmrecht.

§ 10

Prüfungsleistungen

(1) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist eine Modulprüfung abzulegen. Die Modulprüfung kann aus Teilprüfungen bestehen.

(2) Die Prüfungen sind in Form von schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweisen zu erbringen. Im Rahmen eines Moduls semesterbegleitend erbrachte schriftliche oder mündliche Leistungen, etwa in Form von Referaten oder Seminararbeiten, werden in die Gesamtbewertung des Moduls einbezogen.



- (3) Die Bewertung einer innerhalb eines Moduls erbrachten Einzelleistung, etwa in Form eines Vortrags oder einer schriftlichen Arbeit, ist den Studierenden in der Regel sechs Wochen nach Erbringung der Einzelleistung bekannt zu geben.
- (4) Im Normalfall finden die Modulabschlussprüfungen am Ende des Semesters statt, in dem das Modul angeboten wurde.
- (5) Die Zuordnung der Prüfungsarten zu den einzelnen Modulen und die Modalitäten der Prüfungsgestaltung regelt das Modulhandbuch. Sie werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 11

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen haben eine Dauer von höchstens 180 Minuten. Die Studierenden sollen in einer Klausurarbeit nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und Wege zur Lösung finden können. Den Prüflingen ist dabei die Möglichkeit zu einer Auswahl unter mehreren Themen zu geben.
- (2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Sie beziehen sich auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls. In einer mündlichen Prüfung soll die Breite des Grundlagenwissens nachgewiesen werden sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen darin einordnen zu können.
- (3) Eine mündliche Prüfung wird vor dem Fachvertreter bzw. dem Modulverantwortlichen und einem Mitglied des Lehrkörpers als Beisitzer abgelegt. Der Beisitzer wird vom (Pro-) Dekan berufen. Der Fachvertreter bzw. Modulverantwortliche führt das Prüfungsgespräch. Der Beisitzer protokolliert die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung. Nach Anhören des Beisitzers setzt der Fachvertreter bzw. Modulverantwortliche die Note fest. Wird ein Fach von mehreren Fachvertretern betreut, einigen sich diese in einvernehmlicher Absprache, wer die jeweilige Prüfung durchführt, und wer die Funktion des Beisitzers übernimmt.
- (4) Bei der Prüfung können kirchliche Ordinarien der Prüfungskandidaten oder deren Vertreter anwesend sein, ebenso Studierende der Fakultät, sofern der Bewerber keinen Einspruch gegen letztere erhebt. Ebenso kann auf vorherigen Antrag der / die Gleichstellungsbeauftragte teilnehmen.
- (5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz



oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12

Magisterarbeit

- (1) Zum Abschluss des zweiten Studienabschnitts ist eine schriftliche Arbeit (Magisterarbeit) anzufertigen.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit ist mit einem Fachvertreter zu vereinbaren und zu Beginn des neunten Fachsemesters schriftlich im Dekanat anzumelden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate, beginnend mit dem Zeitpunkt der Anmeldung des Themas im Dekanat. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Bearbeitungszeit um zwei Monate verlängert werden.
- (3) Die Magisterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung gebunden und paginiert im Dekanat einzureichen. Sie ist von zwei Dozierenden zu begutachten und zu bewerten. Erstgutachter ist derjenige, mit dem das Thema der Magisterarbeit vereinbart wurde. Der zweite Prüfer wird vom Dekan bestellt. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note wird von der Prüfungskommission unter Würdigung der Bewertungen der Gutachter festgesetzt.
- (4) Näheres zum Umfang der Magisterarbeit und den auf sie entfallenden Leistungspunkten regelt das Modulhandbuch.

§ 13

Abschlussprüfung

- (1) Der Magisterstudiengang Katholische Theologie wird mit einer Abschlussprüfung beendet.
- (2) Diese besteht aus einem Kolloquium von 45 Minuten Dauer, in dem die fächerübergreifenden Kenntnisse des Kandidaten geprüft werden. Dieses Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Magisterarbeit geleitet.
- (3) Die Fachvertreter legen eine Liste von Themenbereichen aus den Fächergruppen Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie sowie Philosophie vor. Bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung wählt die Kandidatin oder der Kandidat zwei Themenbereiche aus. Ein dritter Prüfungsbereich ist das Thema der Magisterarbeit.



§ 14

Prüfungstermine, Anmeldefristen und Wiederholungsprüfung

(1) Die Termine für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden vom Dekanat im Benehmen mit den jeweiligen Prüfern festgelegt. Sie sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntzugeben.

(2) Für die Anmeldung zu den Prüfungen werden Fristen festgelegt, die in der Regel sechs Wochen vor den festgelegten Prüfungsterminen liegen.

(3) Eine Prüfung (Modulprüfung oder Modulteilprüfung), die nicht mindestens mit ausreichend (bis 4,0) bewertet wurde, gilt als nicht bestanden und muss innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als solche, ist die Nachprüfung endgültig nicht bestanden. Damit erlischt der Anspruch auf die Zulassung zu weiteren Prüfungen.

(4) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich. Ein späterer Rücktritt des Studierenden ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber liegt beim Prodekan.

(5) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (bewertet mit „nicht ausreichend“),

- Wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder
- Wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prodekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden

(6) Werden die Gründe für Versäumnis bzw. Rücktritt anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 15

Zuständigkeiten

Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Einzelleistungen und der Erteilung der Leistungspunkte und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist der Dekan bzw.



Prodekan in Absprache mit der Prüfungskommission der Theologischen Fakultät und den Modulverantwortlichen zuständig.

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Katholische Theologie an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Katholische Theologie mit dem Abschluss „Magister theologiae“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Werden Studienleistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Zuständig für die Anrechnungen ist der Dekan bzw. Prodekan. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.



§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden, die zur differenzierten Beurteilung auch durch Erniedrigen oder Erhöhen um 0,3 differenziert werden können:

| Note | Bezeichnung | Bedeutung |
|-------------|--------------------|---|
| 1 | Sehr gut | Eine hervorragende Leistung |
| 2 | Gut | Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | Befriedigend | Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | Ausreichend | Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | Nicht ausreichend | Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Modulnote und die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

von 4,1 bis 5 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Sind mehrere Prüfer an einer (Modul-)Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Besteht eine (Modul-)Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.



(4) Die Gewichtung der Einzelleistungen aus den Studienabschnitten ist wie folgt:

Leistungen aus dem ersten Studienabschnitt: 40 %

Leistungen aus dem zweiten Studienabschnitt: 30 %

Magisterarbeit und Abschlusskolloquium: 30 %.

§ 18

Abschluss des Studiums

(1) Das Studium der Katholischen Theologie hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und 300 Leistungspunkte erworben hat (vgl. § 2 Abs. 2-3).

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten enthält.

§ 19

Magisterzeugnis und Magisterurkunde

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Studium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

Thema und Note der schriftlichen Abschlussarbeit und des Kolloquiums,
die einzelnen Modulnoten,
die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird auf Antrag eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Magisterzeugnis und die Magisterurkunde werden von Dekan und Prodekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.



§ 20

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Magisterstudiums wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement (mit Transcript of Records) ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, die besuchten Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Einzelleistung beim Dekan zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und gegebenenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und wird gegebenenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung durch die Prüfungskommission ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Einzelleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Dekan nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Einzelleistungen bei deren Erbringen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Einzelleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Einzelleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Einzelleistung geheilt.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein Neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Magistergrades

Die Aberkennung des Magistergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass es durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

§ 25

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Theologie tritt nach Approbation durch den Magnus Cancellarius und die Kongregation für das Katholische Bildungswesen und nach Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.



§ 26

Übergangsregelungen

Studierende, die ihr Studium nach der alten Diplomprüfungsordnung vom 04. Juli 1997 begonnen haben oder an einer anderen Fakultät nach einer dort gültigen Ordnung Leistungen für das Diplom-Studium Theologie erbracht haben, sind auf Antrag nach der bisherigen Diplomprüfungsordnung zu prüfen.

Vallendar, 15. August 2010

Der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule
Prof. Dr. Paul Rheinbay SAC

Der Dekan der Theologischen Fakultät
Prof. Dr. Joachim Schmiedl ISch



Anlage:

Übersicht über den Magisterstudiengang Katholische Theologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 4 Abs. 1):

Lateinkenntnisse (Nachweis: Latinum oder Hochschulprüfung über einen Kurs von 8 SWS)

Griechischkenntnisse (Nachweis: Graecum oder Hochschulprüfung über einen Kurs von 6 SWS in biblischem Griechisch)

Hebräischkenntnisse (Nachweis: Hochschulprüfung über einen Kurs von 4 SWS in Hebräisch bzw. Nachweis der Teilnahme an einem zweisemestrigen Hebräischkurs, wenn alle drei alten Sprachen nachzuholen waren).

2. Der Magisterstudiengang in Katholischer Theologie ist ein grundständiger, in sich abgeschlossener Studiengang, der keinen anderen abgeschlossenen Studiengang (z. B. Bachelorstudiengang) voraussetzt.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem Gesamtumfang teilzunehmen:

Gesamtumfang 300 LP, davon

in den Semestern 1 bis 2: 60 LP

in den Semestern 3 bis 6: 120 LP

in den Semestern 7 bis 10: 120 LP

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die unten aufgeführten 24 Module.

Dabei gilt bezüglich der Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen:

- a) Bei einer Übung wird der Lernerfolg durch Übungsarbeiten überprüft.
- b) Die für den Erwerb eines Seminarscheins erforderlichen Leistungen werden von der Leiterin oder dem Leiter des Seminars festgelegt.
- c) Ein qualifizierter Seminarschein wird erteilt nach regelmäßiger aktiver Teilnahme am Seminar und Erstellung einer Seminararbeit (eines schriftlich ausgearbeiteten Referats oder



einer Hausarbeit oder eines Portfolios), die bis zum Ende des laufenden Semesters einzureichen ist.

Im Magisterstudiengang sind in den Modulen 16-23 sechs Pflichtseminare zu absolvieren; die erfolgreiche Teilnahme ist durch einen qualifizierten Seminarschein nachzuweisen. Je ein Seminarschein ist in der biblischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie zu erwerben. Die Fächer der beiden anderen Seminarscheine können frei gewählt werden.

Erster Studienabschnitt (Semester 1-6)

Theologische Grundlegung (Semester 1-2)

| Bezeichnung | Frequenz | ECTS | Art der Modulprüfung(en) oder prüfungsrelevanten Studienleistungen |
|---|----------|------|--|
| Modul 0: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten | Jährlich | 1,5 | Übungsarbeiten |
| Modul 1: Einführung in die Biblische Theologie | Jährlich | 12 | Seminarschein Kolloquium |
| Modul 2: Einführung in die Historische Theologie | Jährlich | 12 | Seminarschein Kolloquium |
| Modul 3: Einführung in die Systematische Theologie | Jährlich | 12 | Seminarschein Kolloquium |
| Modul 4: Einführung in die Praktische Theologie | Jährlich | 9 | Kolloquium |
| Modul 5: Einführung in die Philosophie | Jährlich | 13,5 | Seminarschein Kolloquium |

Summe der Semester 1-2: 60 LP

| Bezeichnung | Frequenz | ECTS | Art der Modulprüfung(en) oder prüfungsrelevanten Studienleistungen |
|-------------------------------|-----------------|------|--|
| Modul 6: Mensch und Schöpfung | Alle zwei Jahre | 12 | Modulprüfung: wahlweise schriftliche Prüfung von 180 Minuten oder mündliche Prüfung von 30 Minuten |



| | | | |
|---|-----------------|------|--|
| | | | Eine weitere im Verlauf des Moduls erbrachte Leistung (Referat, Hausarbeit, Literaturbericht, Präsentation etc.) kann in die Modulnote eingebracht werden. In diesem Fall zählt die Modulprüfung zweifach, die zusätzliche freiwillige Leistung einfach. |
| Modul 7: Gotteslehre | Alle zwei Jahre | 12 | Modulprüfung: wahlweise schriftliche Prüfung von 180 Minuten oder mündliche Prüfung von 30 Minuten Eine weitere im Verlauf des Moduls erbrachte Leistung (Referat, Hausarbeit, Literaturbericht, Präsentation etc.) kann in die Modulnote eingebracht werden. In diesem Fall zählt die Modulprüfung zweifach, die zusätzliche freiwillige Leistung einfach. |
| Modul 8: Jesus Christus und das Reich Gottes | Alle zwei Jahre | 13,5 | Modulprüfung: wahlweise schriftliche Prüfung von 180 Minuten oder mündliche Prüfung von 30 Minuten Eine weitere im Verlauf des Moduls erbrachte Leistung (Referat, Hausarbeit, Literaturbericht, Präsentation etc.) kann in die Modulnote eingebracht werden. In diesem Fall zählt die Modulprüfung zweifach, die zusätzliche freiwillige Leistung einfach. |
| Modul 9: Christliches Leben und Denken in Entwicklung | Alle zwei Jahre | 12 | Modulprüfung: wahlweise schriftliche Prüfung von 180 Minuten oder mündliche Prüfung von 30 Minuten Eine weitere im Verlauf des Moduls erbrachte Leistung (Referat, Hausarbeit, Literaturbericht, Präsentation etc.) kann in |



| | | | |
|---|-----------------|------|--|
| | | | die Modulnote eingebracht werden. In diesem Fall zählt die Modulprüfung zweifach, die zusätzliche freiwillige Leistung einfach. |
| Modul 10: Kirche als Mysterium und als Volk Gottes | Alle zwei Jahre | 10,5 | Modulprüfung: wahlweise schriftliche Prüfung von 180 Minuten oder mündliche Prüfung von 30 Minuten Eine weitere im Verlauf des Moduls erbrachte Leistung (Referat, Hausarbeit, Literaturbericht, Präsentation etc.) kann in die Modulnote eingebracht werden. In diesem Fall zählt die Modulprüfung zweifach, die zusätzliche freiwillige Leistung einfach. |
| Modul 11: Dimensionen und Vollzüge des Glaubens | Alle zwei Jahre | 12 | Modulprüfung: wahlweise schriftliche Prüfung von 180 Minuten oder mündliche Prüfung von 30 Minuten Eine weitere im Verlauf des Moduls erbrachte Leistung (Referat, Hausarbeit, Literaturbericht, Präsentation etc.) kann in die Modulnote eingebracht werden. In diesem Fall zählt die Modulprüfung zweifach, die zusätzliche freiwillige Leistung einfach. |
| Modul 12: Christliches Handeln in Weltverantwortung | Alle zwei Jahre | 12 | Modulprüfung: wahlweise schriftliche Prüfung von 180 Minuten oder mündliche Prüfung von 30 Minuten Eine weitere im Verlauf des Moduls erbrachte Leistung (Referat, Hausarbeit, Literaturbericht, Präsentation etc.) kann in die Modulnote eingebracht werden. In diesem Fall zählt die Modulprüfung zweifach, die zusätzliche freiwillige |



| | | | |
|--|-----------------|----|--|
| | | | Leistung einfach. |
| Modul 13: Christ in heutiger Kultur und Gesellschaft | Alle zwei Jahre | 12 | Modulprüfung: wahlweise schriftliche Prüfung von 180 Minuten oder mündliche Prüfung von 30 Minuten Eine weitere im Verlauf des Moduls erbrachte Leistung (Referat, Hausarbeit, Literaturbericht, Präsentation etc.) kann in die Modulnote eingebracht werden. In diesem Fall zählt die Modulprüfung zweifach, die zusätzliche freiwillige Leistung einfach. |
| Modul 14: Christentum – Judentum – Religionen der Welt | Alle zwei Jahre | 12 | Modulprüfung: wahlweise schriftliche Prüfung von 180 Minuten oder mündliche Prüfung von 30 Minuten Eine weitere im Verlauf des Moduls erbrachte Leistung (Referat, Hausarbeit, Literaturbericht, Präsentation etc.) kann in die Modulnote eingebracht werden. In diesem Fall zählt die Modulprüfung zweifach, die zusätzliche freiwillige Leistung einfach. |
| Modul 15: Berufsorientierung: Theologie und Diakonie | Alle zwei Jahre | 12 | Nachweis Pastoral-Diakonisches Praktikum |

Summe der Semester 3-6: 120 ECTS-Punkte

Summe der Semester 1-6: 180 ECTS-Punkte

Zweiter Studienabschnitt (Semester 7 - 10)

| Bezeichnung | Frequenz | ECTS | Art der Modulprüfung(en) oder prüfungsrelevanten Studienleistungen |
|-------------------------------------|-----------------|------|--|
| Modul 16: Altes und Neues Testament | Alle zwei Jahre | 16,5 | Fachabschlussprüfung Schriftliche Prüfung in einem Fach des |



| | | | |
|---|------------------------|------|--|
| (Vertiefung) | | | Moduls (zählt zweifach) Mündliche Prüfung im anderen Fach des Moduls (zählt einfach) |
| Modul 17: Kirchengeschichte (Vertiefung) | Alle zwei Jahre | 10,5 | Fachabschlussprüfung Schriftliche Prüfung in einem Fach des Moduls (zählt zweifach) Mündliche Prüfung im anderen Fach des Moduls (zählt einfach) |
| Modul 18: Dogmatik (Vertiefung) | Alle zwei Jahre | 10,5 | Fachabschlussprüfung Schriftliche (zählt zweifach) und mündliche Prüfung (zählt einfach) |
| Modul 19: Philosophie und Fundamentaltheologie (Vertiefung) | Alle zwei Jahre | 13,5 | Fachabschlussprüfung Schriftliche Prüfung in einem Fach des Moduls (zählt zweifach) Mündliche Prüfung im anderen Fach des Moduls (zählt einfach) |
| Modul 20: Moraltheologie und Christliche Gesellschaftslehre (Vertiefung) | Alle zwei Jahre | 9 | Fachabschlussprüfung Schriftliche Prüfung in einem Fach des Moduls (zählt zweifach) Mündliche Prüfung im anderen Fach des Moduls (zählt einfach) |
| Modul 21: Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Homiletik (Vertiefung) | Alle zwei Jahre | 13,5 | Fachabschlussprüfung Schriftliche Prüfung in einem Fach des Moduls (zählt zweifach) Mündliche Prüfung in einem anderen Fach des Moduls (zählt einfach) |
| Modul 22: Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft (Vertiefung) | Alle zwei Jahre | 12 | Fachabschlussprüfung Schriftliche Prüfung in einem Fach des Moduls (zählt zweifach) Mündliche Prüfung im anderen Fach des Moduls (zählt einfach) |
| Modul 23: Schwerpunktstudium / | Wechselnde Angebote | 18 | zwei Seminare zwei mündliche Prüfungen |



Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar
Theologische Fakultät
Prüfungsordnung „Katholische Theologie“ (Abschluss: Magister Theologiae)
Seite 21

| | | | |
|--------------------------|----------|----|--|
| Berufsorientierung | | | Teilnahmeschein über 4 SWS Schwerpunktstudium |
| Modul 24: Magisterarbeit | 6 Monate | 21 | schriftliche Arbeit |
| Abschlussprüfung | | 3 | Mündliche Prüfung |

Summe der Semester 7-10: 120 ECTS-Punkte

Gesamt der Semester 1-10: 300 ECTS-Punkte